

Merkblatt

zur Gewährung von Trennungsgeld und Reisekosten für die rheinland-pfälzischen
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der Zeit des juristischen
Vorbereitungsdienstes

Zuständigkeit:

- Die Bearbeitung der Trennungsgelder und der Reisekosten während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt durch das **Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz**

Anschrift:

Landesamt für Finanzen
- Reisekostenstelle Koblenz -
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

Ansprechpartner:

Herr Marco Laux

☎ 0261/4933 - 37253

Vertretung:

Frau Melanie Richter

☎ 0261/4933 - 37250

Wichtige Hinweise vorweg:

- Bitte geben Sie bei sämtlichem Schriftverkehr Ihre **IPEMA-Personalnummer** an.
- Um eventuelle Rückfragen mit Ihnen zeitnah klären zu können, geben Sie uns bitte eine telefonische Kontaktmöglichkeit an (die Eingabe ist auch direkt im Portal unter „Meine Daten“ möglich).
- Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse (wie z. B.: Familienstand, Adressenwechsel usw.) haben unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe des Trennungsgeldes und der Reisekosten. Bitte teilen Sie daher Ihrer Personaldienststelle und dem Landesamt für Finanzen etwaige Änderungen schriftlich und vor allem zeitnah mit.

Bei einer Adressänderung ist zusätzlich die Vorlage der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes notwendig. Bei Änderungen ist in der Regel ein neuer Antrag zu stellen!

Rechtliche Grundlage:

- **Trennungsgeld** wird nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) gewährt,
- **Reisekosten** nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (LRKG).

Trennungsgeld

Wann habe ich Anspruch auf Trennungsgeld?

Nach der **Landestrennungsgeldverordnung (LTGV)** steht dem Rechtsreferendar während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes anlässlich der Zuweisung (§ 1 Abs. 5 LTGV) an eine Ausbildungsstation Trennungsgeld zu, wenn

1. die Ausbildungsstation an einem anderen Ort, als der Ort der Stammbildungsdienststelle ist
- und
2. die Wohnung auf der üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 Kilometer von der auswärtigen Ausbildungsstelle entfernt ist.

(Prüfen Sie bereits vorab, ob diese Voraussetzung in Ihrem Fall erfüllt ist und Sie nicht im Einzugsgebiet der Ausbildungsstation wohnen.

Im Zweifel stellen Sie einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld wie nachfolgend beschrieben.)

Für die erste Zuweisung aus Anlass der Einstellung sowie bei der Zuweisung an den Ort der Stammbildungsdienststelle wird kein Trennungsgeld gewährt (§ 1 Abs. 3 und 5 LTGV).

Wie ist der Verfahrensablauf bei der Gewährung des Trennungsgeldes?

Für jede einzelne Ausbildungsstation, zu der Sie schriftlich zugewiesen (§ 1 Abs. 5 LTGV) werden, kann ein Anspruch auf Trennungsgeld bestehen. Um Ihren Anspruch prüfen zu können ist im ersten Schritt ein **Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld** zu stellen.

Zu Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid. Hieraus ergibt sich, ob und ggf. in welcher Form Ihnen Trennungsgeld gewährt wird.

Bitte beachten Sie, dass in diesem ersten Schritt **nur** über den grundsätzlichen Anspruch auf Trennungsgeld entschieden wird. Die eigentliche Beantragung des Trennungsgeldes folgt in einem zweiten Schritt.

Für diesen Folgeschritt ist der sogenannte Forderungsnachweis für Trennungsgeld **nach Ablauf** des jeweiligen Kalendermonats einzureichen.

Welche Fristen muss ich beachten?

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Ausbildungsstation (sog. Maßnahme) elektronisch über das IPEMA®-Reisekostenportal zu beantragen.

Forderungsnachweise sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats elektronisch über das IPEMA®-Reisekostenportal abzugeben.

Wie ist der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld beziehungsweise der Forderungsnachweis für Trennungsgeld zu stellen?

Die Beantragung von Trennungsgeld und Reisekosten erfolgt über das IPEMA®-Reisekostenportal. Spätestens mit der Festsetzung Ihrer Unterhaltsbeihilfe erhalten Sie per Post die Zugangsdaten für die Anmeldung im IPEMA®-Reisekostenportal, bestehend aus dem Benutzernamen (entspricht der IPEMA-Personalnummer) und einem Passwort. Das Portal kann über verschiedene Wege aufgerufen werden:

- Aus dem Landesintranet: „ipema-portal.rlp“
- Aus dem Internet „https://ipema-portal.de“.

Für den Zugang über das Internet ist zusätzlich die Registrierung (siehe: <https://ipema-portal.lff-rlp.de/anmeldung/>) über ein gesondertes Identitätsmanagement (Authega) erforderlich. Für die Registrierung benötigen Sie neben der IPEMA-Personalnummer zusätzlich:

- eine gültige E-Mail-Adresse
- und Ihr Geburtsdatum

Soweit sich im Zusammenhang mit der Anmeldung / Registrierung oder bei der Dateneingabe im Portal Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Service-Hotline zur Verfügung:

- Bei technischen Fragen sowie zur Anmeldung / Registrierung: 0261 / 4933-37700 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Für fachliche Fragen zum Trennungsgeldrecht wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner Herrn Marco Laux oder Frau Melanie Richter (Kontakt Daten siehe oben!).

Darüber hinaus stehen für Sie im IPEMA-Portal sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen (www.lff-rlp.de) weitere Merkblätter und Handbücher bereit.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Die dem Trennungsgeldantrag zugrundeliegende Verfügung der Personalstelle (OLG Koblenz oder OLG Zweibrücken) ist dem Antrag beizufügen.
- Ein Mietverhältnis oder der Wohneigentum ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Die Unterlagen können Sie unter Angabe der IPEMA-Personalnummer bevorzugt als Scan im PDF-Format per E-Mail an nachstehende E-Mailadresse oder über den Postweg zusenden:

Trennungsgeld@lff.rlp.de

Welche Formen des Trennungsgeldes gibt es?

Ihr Trennungsgeld wird auf Ihre Person individuell berechnet. Wir orientieren uns dabei an Ihren persönlichen Gegebenheiten! Wichtig dabei ist, ob Sie

- 1.) sich an der auswärtigen Ausbildungsstation (oder in der näheren Umgebung) eine Wohnung für die Zeit der Zuweisung angemietet haben (**sog. auswärtig Verbleibender**)

oder

- 2.) ob Sie täglich zu Ihrer Wohnung zurückkehren (**sog. täglicher Rückkehrer**).

Im **Fall 1.)** erhalten Sie ein **Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben an der Ausbildungsstation.**

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

Trennungsreisegeld (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LTGV):

Das Trennungsreisegeld erhalten Sie **vom 1. bis zum 14. Tag** einer jeden Ausbildungsstation.

Es setzt sich aus einem **Tagegeld** in Höhe von 14,32 € und einem **Übernachungskostenanteil** in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten pro Übernachtung zusammen.

Trennungstagegeld (§ 3 Abs. 2 LTGV):

Ab dem **15. Tag** einer jeden Ausbildungsstation wird ein Trennungstagegeld in Höhe von

4,19 €	für Ledige ohne eigene Wohnung
5,91 €	für Ledige im Mietverhältnis bzw. mit Wohneigentum (Der Nachweis über das Mietverhältnis bzw. dem Wohneigentum muss vorliegen).
8,69 €	für Verheiratete, für Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft (gleichgeschlechtliche Ehe!) oder für Personen, die mit einer verwandten Person (bis zum vierten Grad) [...] in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 b LTGV), gewährt.

Die bei Dienstreisen erhaltenen Tagegelder werden angerechnet.

Wenn Sie an vollen Kalendertagen nicht an der auswärtigen Ausbildungsstation verbleiben, werden Ihnen die vorstehenden Leistungen wie folgt gekürzt:

Trennungsreisegeld: Sie erhalten lediglich den Übernachtungskostenanteil, das Tagegeld wird gekürzt.

Trennungstagegeld: Der Erstattungsbetrag wird auf den Übernachtungskostenanteil (ein Viertel) gekürzt.

Reisebeihilfe für Familienheimfahrten (§ 5 LTGV):

Für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten erhalten Sie auf Antrag eine Reisebeihilfe.

Dabei kann

- für Verheiratete die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b LTGV erfüllen oder Ledige unter 18 Jahren eine Fahrt pro **Halbmonatszeitraum (= 15 Tage)**,
 - bei Ledigen ab 18 Jahren eine Fahrt pro **Monatszeitraum (= 30 Tage)**
- als Reisebeihilfe gewährt werden.

Zu Grunde gelegt wird dabei nicht der Kalendermonat. Der Halbmonats- bzw. Monatszeitraum beginnt jeweils ab dem ersten Tag der Bewilligung des Trennungsgeldes (Anspruchszeitraum).

Die Höhe der Reisebeihilfe bemisst sich entweder nach der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder beträgt 0,15 € je gefahrenem Kilometer, je nachdem welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wurde. Die Höhe der Reisebeihilfe ist darüber hinaus auf die Strecke **Wohnort - auswärtige Ausbildungsstation - Wohnort** begrenzt. Bitte beachten Sie, dass für Familienheimfahrten aus einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Staat eine Reisebeihilfe nicht gewährt werden kann.

Im **Fall 2.)** erhalten Sie ein **Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort**

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

Fahrkostenersatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LTGV)

Sofern Sie täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Ihrer Wohnung und der auswärtigen Ausbildungsstation pendeln, erhalten Sie eine Erstattung der Fahrkosten. Diese ist begrenzt auf die in der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel anfallenden Aufwendungen.

Hinweis für Inhaber eines Semestertickets: Der monatliche Kostenanteil für ein Semesterticket kann nur dann erstattet werden, wenn diese Kosten durch die erreichte Preisersparnis gegenüber z.B. einer Zeitfahrkartekarte gedeckt werden.

Wegstreckenentschädigung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LTGV)

Für Fahrten, die mit dem eigenen Pkw zwischen dem Wohnort und der auswärtigen Ausbildungsstation zurückgelegt werden, erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe beträgt dabei immer 0,15 € pro gefahrenem Kilometer.

In beiden genannten Varianten ist die Erstattungshöhe begrenzt auf die Strecke **bisherige Dienststelle - auswärtige Ausbildungsstation - bisherige Dienststelle** (§ 5 Abs. 4 LRKG).

Fahrgemeinschaften

Bei Bildung von Fahrgemeinschaften erhalten Sie für die Mitnahme eines Trennungsgeldempfängers bzw. im Falle der Mitnahme durch einen Nicht-Trennungsgeldempfängers eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer und Person. In einer Anlage zum Forderungsnachweis ist der/die Treffpunkt/e der Fahrgemeinschaft sowie die Anzahl und Namen der Mitfahrer anzugeben. Dabei ist auch mitzuteilen, ob es sich bei den Mitfahrern um Trennungsgeldempfänger handelt oder nicht.

Verpflegungszuschuss (§ 6 Abs. 2 LTGV)

Bei einer über 11-stündigen Abwesenheit von der Wohnung erhalten Sie auf Antrag zusätzlich einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 1,44 € pro Tag.

Bitte beachten Sie als Pendler weiter:

Aufwandsanrechnung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LTGV)

Auf die Fahrkostenerstattung und die Wegstreckenentschädigung ist der Aufwand anzurechnen, der für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der Stammbildungsstelle entstanden wäre. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,13 € je Entfernungskilometer (einfache Entfernung) und Arbeitstag zu Grunde zu legen.

Höchstbetragsregel (§ 6 Abs. 4 LTGV)

Als täglicher Pendler kann die Höhe des Trennungsgeldes begrenzt werden. Verglichen werden dann die zu erwartende Gesamterstattung aus den oben genannten Leistungen und der Erstattungsbetrag, der sich beim auswärtigen Verbleiben an der auswärtigen Ausbildungsstation ergeben würde.

Die Höchstbetragsregel ist jedoch nicht anzuwenden, wenn Sie täglich an den Wohnort zurückkehren und Ihnen dies auch zuzumuten ist.

Die tägliche Rückkehr ist Ihnen zuzumuten, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung nicht mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung - auswärtige Ausbildungsstation - Wohnung nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

Parkgebühren während der Trennungsgeldmaßnahme:

Die Landestrennungsgeldverordnung sieht für die Erstattung von Parkgebühren keine rechtliche Regelung vor. Eine Erstattung von entsprechend angefallenen Kosten erfolgt daher nicht.

Reisekosten

Während der juristischen Vorbereitungszeit unternehmen Sie verschiedene Dienstreisen, für die Ihnen Reisekosten zum Zwecke der Ausbildung gemäß § 16 Absatz 3 LRKG gewährt werden können. Voraussetzung ist dabei immer die vorherige Genehmigung der Dienstreise. Achten Sie bitte darauf, dass diese vor Beginn der Dienstreise vorliegt.

Für welche Fahrten zum Zwecke der Ausbildung erhalte ich Reisekosten?

- Zu Beginn und zum Ende einer jeden Ausbildungsstation können Sie für die durchgeführte Dienstantritts- bzw. Dienstabtrittsreise Reisekosten beantragen.
- Fahrten zur Teilnahme an den Pflichtterminen der Arbeitsgemeinschaften.
- Fahrt(en) zur Blockarbeitsgemeinschaften.
- Fahrten zur Teilnahme an den Klausuren.
- sowie weitere ...

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

Fahrkostenersatz (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 LRKG)

Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten Sie eine Erstattung der Fahrkosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel. Beachten Sie hier auch den Hinweis zum Semesterticket auf Seite 6.

Wegstreckenentschädigung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 LRKG)

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe beträgt dabei immer 0,15 € pro gefahrenem Kilometer.

Fahrgemeinschaften (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 LRKG)

Die Bildung von Fahrgemeinschaften wird begrüßt. Für die Mitnahme erhalten Sie eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro gefahrenen Kilometer und Person. In der Reisekostenabrechnung sind der/die Treffpunkt/e der Fahrgemeinschaft sowie die Anzahl und Namen der Mitfahrer anzugeben.

Mitnahme von umfangreichen dienstlichen Gepäcks (§ 16 Abs. 3 Nr. 5 LRKG)

Für die Mitnahme von umfangreichem dienstlichen Gepäck erhalten Sie eine Entschädigung von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer.

Parkgebühren (§ 16 Abs. 3 Nr. 5 LRKG):

Parkgebühren werden auf Grundlage des § 16 LRKG nach entsprechender Sachverhaltsprüfung ggfs. als notwendige Nebenkosten gezahlt.

Tagegeld (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 LRKG):

Die Gewährung von Tagegeldern ist abhängig von der Dauer der Dienstreise. Tagegelder sind in der Höhe gestaffelt und werden ab einer Dauer von mehr als 8 Stunden gezahlt.

Übernachungskosten (§ 16 Abs. 3 Nr. 4 LRKG):

Die vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannten oder die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet.

Begrenzung der Reisekosten (§ 5 Abs. 4 LRKG, § 6 Abs. 7 LRKG)

Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten bzw. Wegstrecke erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären

Wie beantrage ich Reisekosten und worauf muss ich zusätzlich achten?

Ihre angeordneten oder genehmigten Dienstreisen werden wie das Trennungsgeld über das IPEMA®-Reisekostenportal beantragt und abgerechnet. Bitte folgen Sie der Beschreibung über das Aufrufen des IPEMA®-Reisekostenportal ab Seite 4.

Damit eine abschließende Bearbeitung Ihrer Reisekostenabrechnung möglich ist, geben Sie bitte im Feld „Bemerkungen“ die jeweilige Ausbildungsstation sowie den Zeitraum der Zuweisung zu dieser Station an.

Bitte bringen Sie zunächst Ihre Reisekosten danach den Forderungsnachweis für Trennungsgeld für den jeweiligen Kalendermonat zur Abrechnung.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz und der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann.

Weitere Informationen zu den Themen Reisekosten und Trennungsgeld erhalten Sie im Internet unter www.lff-rlp.de (Fachliche Themen -> Reisemanagement).